Neues BMF-Schreiben zur E-Rechnungspflicht: Das steht im Entwurf vom 25.06.2025

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat einen überarbeiteten Entwurf für das BMF-Schreiben veröffentlicht, der zentrale Vorgaben zur Einführung der verpflichtenden E-Rechnung für B2B-Umsätze ab dem 1. Januar 2025 noch einmal präzisiert. Unternehmen erhalten damit zusätzliche Orientierung, wie die gesetzlichen Anforderungen in der Praxis umgesetzt werden können – auch wenn das brandaktuelle Zukunftsthema „Meldesystem" weiterhin ausgeklammert bleibt.

Als Fachverband der deutschen E-Invoicing-Branche hat der VeR die wichtigsten Änderungen, Präzisierungen und Neuerungen im aktuellen Entwurf genauer analysiert.

Klarstellungen zur Ausstellungspflicht
Eine wesentliche Änderung betrifft die Pflicht zur Ausstellung elektronischer Rechnungen: Nun ist ausdrücklich festgelegt, dass die Verpflichtung zur E-Rechnung auch dann gilt, wenn der Rechnungsempfänger etwa Kleinunternehmer, Land- und Forstwirt oder Unternehmer mit ausschließlich steuerfreien Umsätzen ist.

Empfang von E-Rechnungen
Bezüglich des Empfangs elektronischer Rechnungen stellt das BMF klar, dass kein spezielles E-Mail-Postfach erforderlich ist. Gleichzeitig entfällt für Rechnungsempfänger, die technisch nicht in der Lage sind, E-Rechnungen zu empfangen, das Recht auf alternative Rechnungsarten. Daher sollten Unternehmen sicherstellen, dass sie über die notwendigen technischen Voraussetzungen verfügen.

Technische Anforderungen und Formate
Der neue Entwurf erläutert außerdem ausführlich, welche technischen Vorgaben bei der Nutzung von E-Rechnungsformaten wie der XRechnung gelten. Besonderes Augenmerk liegt auf der Verwendung sogenannter Extensions, mit denen branchenspezifische Anforderungen zusätzlich abgebildet werden können, ohne die umsatzsteuerlichen Pflichtangaben zu beeinträchtigen.

Umgang mit ergänzenden Informationen und hybriden Formaten
Ebenfalls neu aufgenommen ist eine Regelung, wie ergänzende Informationen als Anlagen zu behandeln sind. Dabei gilt: Pflichtangaben dürfen weder durch Verweise noch durch Links ersetzt werden, sondern müssen vollständig im strukturierten Datensatz der Rechnung enthalten sein. Zudem wurde klargestellt, dass bei hybriden Formaten wie ZUGFeRD künftig stets der strukturierte XML-Teil Vorrang vor dem PDF-Bildteil hat.

Präzisierungen zum Vorsteuerabzug bei Formatfehlern
Auch der Vorsteuerabzug wurde genauer geregelt: Wird eine Rechnung aufgrund von Formatfehlern lediglich als „sonstige Rechnung" eingestuft und erfüllt somit nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße E-Rechnung, ist der Vorsteuerabzug grundsätzlich ausgeschlossen. Allerdings kann eine solche Rechnung nachträglich durch die Ausstellung einer korrekten E-Rechnung berichtigt werden. Für die Übergangsregelungen gibt es jedoch eine Sonderregelung: Liegt der Fehler ausschließlich im Format der Rechnung, führt dies nicht automatisch zur Versagung des Vorsteuerabzugs, sofern der Empfänger davon ausgehen durfte, dass der Aussteller die Übergangsregelungen anwenden darf.

Archivierungspflichten genauer definiert
Im Bereich Archivierung stellt das BMF klar, dass die Speicherung und Archivierung von E-Rechnungen auch außerhalb eines GoBD-konformen Systems zulässig ist, solange die Unveränderbarkeit der Rechnungsdaten sichergestellt bleibt.

Alle Änderungen und Klarstellungen sind übersichtlich in folgender Tabelle zusammengefasst.

Thema	Entwurf des neuen BMF-Schreibens (25.06.2025)	Erläuterung der Änderung
Pflicht zur Ausstellung für Kleinunternehmer und steuerfreie Unternehmer	„Sie gelten auch, wenn der Rechnungsempfänger ein Unternehmer ist, der Kleinunternehmer bzw. Land- und Forstwirt ist oder ausschließlich steuerfreie Umsätze [...] ausführt.“ (S. 2)	Neue explizite Klarstellung hinzugefügt.
E-Mail-Postfach für E-Rechnungen	„Inländische Unternehmer müssen die technischen Voraussetzungen zum Empfang einer E-Rechnung schaffen. Dies gilt auch, wenn der Rechnungsempfänger der Sonderregelung nach § 19 UStG unterliegt. Bei einem Empfang mittels E-Mail ist kein gesondertes E-Mail-Postfach nur für den Empfang von E-Rechnungen erforderlich. Ist ein Unternehmer technisch nicht in der Lage, eine E-Rechnung empfangen zu können, bzw. verweigert er die Annahme, hat er kein Anrecht auf eine alternative Ausstellung einer sonstigen Rechnung durch den Rechnungsaussteller.“ (S. 8)	Präzisiert im neuen Schreiben, dass kein spezielles Postfach erforderlich ist und der Empfänger kein Recht auf eine alternative Rechnungsform hat.
Technische Anforderungen an Formate und Nutzung von Extensions	„Neben dem mit der Normenreihe EN 16931 übereinstimmenden („compliant“) Kern-Datenmodell stellt der Standard XRechnung auch eine konforme („conformant“) Erweiterung (sogenannte Extension XRechnung) zur Verfügung. Mit einer Extension können z. B. branchenbezogene Anforderungen berücksichtigt werden, ohne das Kern-Datenmodell für alle Anwender erweitern zu müssen. Die umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben sind im Kern-Datenmodell enthalten.“ (S. 11)	Detailliertere Erläuterung zur Nutzung von Extensions und deren Einfluss auf Pflichtangaben.
Umgang mit Anlagen und ergänzenden Informationen	„Besteht die Verpflichtung zur Erteilung einer E-Rechnung (zur verpflichtenden Ausstellung einer E-Rechnung vgl. Abschnitt 14.1 Abs. 4) erfordert die Voraussetzung der elektronischen Verarbeitung (§ 14 Abs. 1 Satz 3 UStG), dass alle umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben nach §§ 14, 14a UStG im strukturierten Teil der E-Rechnung enthalten sein müssen. Inhaltliche Fehler (festgestellt z. B. als kritischer Fehler – „critical Error“ – im Rahmen einer Validierung) führen dazu, dass eine E-Rechnung vorliegt, die jedoch nicht ordnungsmäßig ist. Auch ein bloßer Verweis in den strukturierten Daten auf eine Anlage, in der die Rechnungspflichtangaben in unstrukturierter Form enthalten sind, genügt nicht. Da die umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben im Kern-Datenmodell der E-Rechnung enthalten sind, ist die Verwendung einer Extension (branchenbezogene Anforderungen, vgl. Abschnitt 14.1 Abs. 13) nicht von den umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben für die Ausstellung, Übermittlung und Empfang einer E-Rechnung betroffen.“ (S. 17)	Neu aufgenommene Klarstellung, die vorher nicht im alten Schreiben enthalten war.

Thema	Entwurf des neuen BMF-Schreibens (25.06.2025)	Erläuterung der Änderung
Hybride Formate (ZUGFeRD)	„Bei einem hybriden Format bilden die im strukturierten Teil vorliegenden Rechnungsdaten den führenden Teil. Im Fall von Abweichungen zwischen den strukturierten Rechnungsdaten und den sonstigen Informationen im Bildteil gehen die Daten des strukturierten Teils denen der Bilddatei vor.“ (S. 15)	Deutlichere und explizite Hervorhebung der Vorrangigkeit des strukturierten Teils (XML) gegenüber dem Bildteil im neuen Schreiben.
Formatfehler bei elektronischen Rechnungen	„Auch eine Datei, die auf Grund von Formatfehlern die Anforderungen an das strukturierte elektronische Format einer E-Rechnung nach § 14 Absatz 1 Satz 6 UStG nicht erfüllt, stellt unter den Vorgaben des § 14 Absatz 1 Satz 1 UStG eine sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format dar.“ (S. 7)	Neu hinzugefügte Klarstellung, wie Formatfehler behandelt werden.
Vorsteuerabzug bei Rechnungen im falschen Format	„Sofern für einen Umsatz nach § 14 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 38 UStG eine Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung besteht, erfüllt nur eine solche dem Grunde nach die Anforderungen der § 14, 14a UStG. Wird in einem solchen Fall stattdessen eine sonstige Rechnung ausgestellt, handelt es sich nicht um eine ordnungsmäßige Rechnung im Sinne von § 14, 14a UStG, so dass diese Rechnung dem Grunde nach nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt (vgl. aber Absatz 1a).“ (S. 27)	Klarstellung und Präzisierung der Berechnung des Umsatzes in Organschaften und speziellen Konstellationen.
Archivierung außerhalb GoBD-konformer Systeme	„Für Zwecke der Umsatzsteuer gilt, dass alleine wegen einer Speicherung und Archivierung von E-Rechnungen außerhalb eines GoBD-konformen Datenverarbeitungssystems kein Verstoß gegen § 14b Absatz 1 UStG und die Unversehrtheit des Inhalts im Sinne von § 14 Absatz 3 UStG vorliegt.“ (S. 24)	Neu hinzugefügte Präzisierung, dass Archivierung außerhalb eines GoBD-konformen Systems zulässig ist.